

# Amtsgericht

Vom Gericht auszufüllen:

**Geschäftsnummer:** Bitte stets angeben!

- Gläubiger(in) ist Prozesskostenhilfe bewilligt (§ 114 ZPO).
- Gläubiger(in) ist Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung bewilligt (§ 119 Abs. 2 ZPO).

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt.

## Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

### in der Zwangsvollstreckungssache

(genaue Bezeichnung d. Gläubigerin/s mit Anschrift und ggf. Vertretungsberechtigten)

**Gläubiger(in)**

Bankverbindung  d. Gläubigerin/s:  d. Gläubigervertreterin/s: Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
 Kontonummer: \_\_\_\_\_  
 Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

### gegen

(genaue Bezeichnung d. Schuldnerin/s mit Anschrift und ggf. Vertretungsberechtigten)

**Schuldner(in)**

### Nach d. vollstreckbaren

(genaue Bezeichnung d. Schuldtitel(s) nach Art, Behörde, Datum und Geschäftszeichen)

kann d. Gläubiger(in) von d. Schuldner(in)

- die in der beigelegten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge beanspruchen.
- die nachstehenden Beträge beanspruchen:

EUR Hauptforderung  gemäß anliegender Aufstellung

EUR Teilhauptforderung  gemäß anliegender Aufstellung

nebst Zinsen in Höhe von  %

Prozentpunkten über dem

daraus  aus EUR seit dem

EUR titulierte vorgerichtliche Kosten

EUR Kosten des Mahnverfahrens

EUR festgesetzte Kosten

nebst Zinsen in Höhe von  %

Prozentpunkten über dem

daraus  aus EUR seit dem

EUR bisherige Vollstreckungskosten  gemäß anliegender Aufstellung

EUR

EUR

EUR

EUR Rechtsanwaltskosten für diesen Antrag (gemäß nachstehender Kostenrechnung)

EUR Gerichtskosten für diesen Beschluss (Gebühr Nr. 2110 KostVerz. GKG)

**EUR Summe**

- abzüglich** der geleisteten Zahlung(en)  gemäß anliegender Aufstellung.
- am \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss (siehe unten) wird die angebliche Forderung d. Schuldnerin/s an

(genaue Bezeichnung d. Drittschuldnerin/s mit Vor- und Nachname bzw. Firmenbezeichnung (bei Einzelfirma, Hotel- und Gastronomiebetrieb mit Angabe d. Inhaberin/s), Vertretungsberechtigten sowie der genauen Anschrift – **Postfachangabe nicht zulässig** –)

**Drittschuldner(in)**

aus

**Anspruch A (an Arbeitgeber)**

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung.
- auf Durchführung des vorweggenommenen Lohnsteuer-Jahresausgleichs sowie des Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und frühere Erstattungszeiträume sowie auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages.

**Hinweis:**

Endet das Beschäftigungsverhältnis und begründen d. Schuldner(in) und Drittschuldner(in) innerhalb von neun Monaten ein solches neu, erstreckt sich die Pfändung auch auf die Forderungen aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis.

**Anspruch B (an Agentur für Arbeit/Versicherungsträger)**

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen aus

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung der zu pfändenden Sozialleistung)

nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung

einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt d. Schuldner(in) gemäß § 788 ZPO.

**Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens**

Von der Pfändung sind ausgenommen die nach § 850a ZPO unpfändbaren Bezüge, z. B. die Hälfte der Mehrarbeitsvergütung und die nach Steuer- und Sozialrecht abzuführenden Beträge (z. B. Lohn- und Kirchensteuer, Sozialversicherung, Unfallversicherung, Beiträge zur privaten Krankenversicherung). Kindergeld und Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB I) sind nur im Rahmen der §§ 76 EStG und § 54 Abs. 5 SGB I pfändbar.

Von dem errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten d. Schuldnerin/s aus der Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO.

**Zugleich wird angeordnet, dass**

- gemäß § 850c Abs. 4 ZPO
  - der Ehegatte
  - das Kind/die Kinder \_\_\_\_\_  
bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht als Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen sind. **Die hierfür erforderliche Begründung ist in der Anlage beigefügt.**
- gemäß § 836 Abs. 3 ZPO d. Schuldner(in) verpflichtet ist, **die Verdienstbescheinigungen** ab Zustellung der Pfändung sowie fortlaufend die monatlichen Verdienstbescheinigungen d. Arbeitgeberin/s an d. Gläubiger(in) **herauszugeben**.  
Die Herausgabe kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 883 ZPO vollstreckt werden.
- gemäß § 836 Abs. 3 S. 1 und S. 2 ZPO d. Schuldner(in) verpflichtet ist, zur Geltendmachung der gepfändeten Forderung bezüglich ihres Umfangs oder der mit ihr verbundenen Nachfragen Auskünfte zu erteilen, insbesondere nähere Angaben zu machen über Unterhaltspflichten, Bezug von Naturalleistungen, Urlaubszuschüssen, Kündigungsfristen, durchschnittliche regelmäßige Überstunden, Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Treueprämien.  
Bei Auskunftsverweigerung wird diese Anordnung im Verfahren gemäß §§ 899 ff. ZPO durch Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vollstreckt.

- zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens gemäß § 850e ZPO sind zusammenzurechnen:
  - d. Arbeitseinkommen bei d. Drittschuldner(in) (siehe oben) **und**
  - d. Sozialleistung bei d. Drittschuldner(in) (siehe oben) **und**
  - d. Arbeitseinkommen bei

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung d. Arbeitgebers und des Einkommens)

- die Sozialleistung von

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung d. Behörde/Arbeitgebers und des Einkommens)

Der **unpfändbare Betrag** ist in erster Linie den Einkünften d. Schuldnerin/s bei

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung d. Drittschuldnerin/s und des Einkommens)

zu entnehmen, da dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung d. Schuldnerin/s bildet.

- 

**D. Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an d. Schuldner(in) nicht mehr zahlen. D. Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich wird d. Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.**

**Vom Gericht auszufüllen:**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Rechtspflegerin/Rechtspfleger

**Ausgefertigt**

\_\_\_\_\_  
als Urkundsbeamtin/als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

<b>Vom Gerichtsvollzieher auszufüllen:</b>		<b>Nur auszufüllen bei anwaltlicher Vertretung:</b>	
<b>Zustellungskosten (KostVerz. GvKostG)</b>		<b>Rechtsanwaltskosten</b>	
1. Gebühr für die Zustellung (Nrn. 100, 101) an		<u>Gegenstandswert:</u>	EUR
a) Schuldner(in)	EUR	1. Gebühr (§§ 2, 13, 25 RVG, Nr. 3309 KostVerz. RVG)	EUR
b) Drittschuldner(in)	EUR	2. Auslagen (§ 2 Abs. 2 RVG	
2. Gebühr f. d. Beglaubigung (Nrn. 102, 700) (      Seiten)	EUR	o Nr. 7002 KostVerz. RVG)	EUR
3. Dokumentenpauschale (Nr. 700) (      Seiten)	EUR	o Nr. 7001 KostVerz. RVG)	EUR
4. Postentgelte (Nr. 701)		3. Umsatzsteuer	
a) für die Zustellung an Schuldner(in)	EUR	(§ 2 Abs. 2 RVG,	
b) für die Zustellung an Drittschuldner(in)	EUR	Nr. 7008 KostVerz. RVG)	EUR
c) Rücksendung an Gläubiger(in)	EUR		
5. Wegegeld (Nr. 711)	EUR		
6. Pauschale für sonstige bare Auslagen (Nr. 713)	EUR		
7.	EUR		
<b>Summe:</b>	<b>EUR</b>	<b>Summe:</b>	<b>EUR</b>